

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1870

285 (30.11.1870) Sonderbeilage

Sonderbeilage

zur

Bad. Landeszeitung für 1870 Nr. 285.

Karlsruhe, 30. November, Abends 7 Uhr.

Drachtberichte.

XX Versailles, 29. Nov. (Amtlich.) Der Königin Augusta in Berlin, Prinz Friedrich Karl meldet: Das gestrige Gefecht war eine wahre Niederlage des größten Theils der Loirearmee, von der das ganze 20. Korps und wahrscheinlich auch das 18. und Theile des 15. und 16. da waren, nach französischen Angaben 70,000 Mann. Das 20. Korps focht ganz, die andern theilweise. Der Feind ließ 1000 Tödtliche auf dem Schlachtfelde und soll über 4000 Verwundete haben, 1600 gefundene Gefangene, die sich stündlich mehren. Der Gesamtverlust ist wohl 7000 Mann. General Aurelles de Paladine soll verwundet seyn. Unser Verlust ist 1000 Mann, wenig Offiziere.

Wilhelm.

XX Versailles, 29. Nov. Der bei Amiens geschlagene Feind flieht in voller Auflösung, von den diesseitigen Truppen verfolgt, gegen Norden. In seinen Verschanzungen wurden noch 4 Geschütze vorgefunden. In Folge des siegreichen Kampfes des 10. Armeekorps am 28. d. hat der vor demselben befindliche Gegner seinen Rückzug fortgesetzt. In der Nacht vom 28. auf 29. d., so wie heute Morgen heftiges Geschützfeuer aus den Festen um Paris, und demnächst ein stärkerer Ausfall, unterstützt durch Kanonenboote auf der Seine, gegen l'Hay u. das 6. Armeekorps. Gleichzeitig fanden kleinere Ausfälle statt, unter anderen gegen das 5. Armeekorps, und Demonstrationen an verschiedenen Stellen. Der Feind wurde überall siegreich zurückgeschlagen. Mehrere hundert Gefangene in unsern Händen. Diesseitiger Verlust 7 Offiziere und etwa 100 Mann. In dem Gefechte gegen die Loirearmee verloren wir ein Geschütz, nachdem Pferde und Bedienung desselben todt waren.

Redakteur: E. Madlot.

Constitution

Staatsverfassung im Jahr 1830 Nr. 885

Konstanz, den 30. März 1830

Constitution

Die Landesversammlung hat beschlossen, die folgende Verfassung zu beschließen:
I. Die Landesversammlung besteht aus den Mitgliedern der Landstände, welche durch die Landesversammlung selbst gewählt werden.
II. Die Landesversammlung wählt den Landesregenten, welcher die Regierung des Landes führt.
III. Die Landesversammlung beschließt über die Steuern und die Ausgaben des Landes.
IV. Die Landesversammlung beschließt über die Kriegserklärung und die Friedensverträge.
V. Die Landesversammlung beschließt über die Verträge, welche das Land mit anderen Staaten schließen.
VI. Die Landesversammlung beschließt über die Verträge, welche das Land mit anderen Landesregenten schließen.
VII. Die Landesversammlung beschließt über die Verträge, welche das Land mit anderen Landesregenten schließen.
VIII. Die Landesversammlung beschließt über die Verträge, welche das Land mit anderen Landesregenten schließen.
IX. Die Landesversammlung beschließt über die Verträge, welche das Land mit anderen Landesregenten schließen.
X. Die Landesversammlung beschließt über die Verträge, welche das Land mit anderen Landesregenten schließen.